

SATZUNG

des Deich- und Sielverbandes Uetersener Klosterkoog

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsge-
setz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Was-
ser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 86) wird die folgende Satzung
erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männli-
chen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männli-
che Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen "Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog" und hat sei-
nen Sitz in Uetersen, Kreis Pinneberg.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1
WVG
2. Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Pinnau
3. Der Verband umfasst das folgende Einzugsgebiet: Teilbereiche der Stadt Uetersen.
4. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind

2. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
9. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.

2. Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung und für die Unterhaltung der Deiche sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Anlagenverzeichnisse.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

3. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurs Georg Dauer, Norderstedt, vom 01. Mai 1963. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Er wird beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt, eine Abschrift und eine Abzeichnung der für die Verbandsaufsicht nötigen Stücke des Planes werden von dieser aufbewahrt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

**Benutzung der Grundstücke
dinglicher Verbandsmitglieder**

1. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch das Personal des Verbandes zu dulden.

2. Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausübung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

1. Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

3. Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

4. Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich ist.

In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Garten- oder Gerätehäuser, feste Einfriedigungen usw.) erstellt werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Gewässerunterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.

5. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.

Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

6. Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

7. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8. Viehtränken (Weidepumpen), Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserecht.

9. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

10. Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

11. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

12. Die Unterhaltung des Deiches obliegt grundsätzlich dem Verband.

Die Pflege des Deiches im Sinne des Absatzes 13 obliegt dem Eigentümer oder Nutzer. Ist er dazu nicht in der Lage oder nicht gewillt, hat der Verband die Pflege zu übernehmen.

13. Zur Pflege des Deiches gehören:

a) Das Zudämmen von Löchern, die durch den gewöhnlichen Gebrauch, weidendes Vieh oder durch Ausspülung und Viehaustritt an Einfriedigungspfählen verursacht werden.

b) Rechtzeitiges Reinigen des Deiches von Treibsel aller Art.

c) Das Abmähen von Disteln und anderen den Graswuchs

hemmenden Kräutern und das Einebnen von Maulwurfshügeln.

- d) Die Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Einfriedigung und der rechtzeitige Abtrieb der gräsenden Tiere sowie die Herunternahme derselben bei sichtbaren Trittschäden in zu nassen Jahreszeiten oder auf Anordnung des Verbandes. (Normaler Abtrieb ist der 01. Oktober, der Auftrieb der 15. April).

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuß jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt: Verfassung.

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

**Zusammensetzung und Wahl
des Verbandsausschusses**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch sind zwei Ersatzvertreter zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses automatisch nachrücken. Die Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen.

Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern gewählt.

2. Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

4. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen wie auch der Vorsteher des Oberverbandes.

5. Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat (Beitragsverhältnis).

Sofern in der Verbandsversammlung keiner widerspricht, kann auf Antrag eines Mitglieds im Verhältnis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden (1 Mitglied = 1 Stimme)

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

6. Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmen-Zahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

7. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt, ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010.
2. Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt der Ersatzvertreter ein.
Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schauleitenden Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Entscheidung über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 100,00 € in besonderen Härtefällen,
14. Wahl eines Kassenprüfers zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3,
16. Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Pinnau

§ 12
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

3. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)

**Zusammensetzung des Vorstandes,
Entschädigung**

1. Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Weiterhin gehören ihm zwei stellvertretende Mitglieder an. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.

Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 150) in der jeweiligen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO erhalten.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

3. Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 (zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.
2. Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, tritt der Stellvertreter ein. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei den Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Absatz 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 2.500,00 Euro - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
einen Kassenverwalter zur Führung der Verbandskasse zu bestellen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu 100,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
16. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
Einzuladen ist die Aufsichtsbehörde.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
4. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 2.500,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 2.500,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
3. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, in der Versammlung und im Ausschuß, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
2. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
3. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu schließen.

3. Abschnitt: Haushalt - Beiträge.

§ 22 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

1. Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 30. November eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.
3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
2. Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart:	Gegenstand:	Maßstab:
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Deichbau und Deichunterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 3,30 m+NN	Beitragseinheit / ha = 1 BE

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

3. Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

4. Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

5. Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 4 bis 9 im Verhältnis der Flächen werden auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Dies gilt auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

1. Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.

2. Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

3. Stichtag für die Beitragshebung des laufenden Jahres ist der 1. Januar. Änderungsmitteilungen gelten für die Hebung des Folgejahres. Finanzielle Auseinandersetzungen über die Beitragsaufteilung im laufenden Hebejahr hat das Mitglied selbst zu besorgen. Eine Änderung der Hebegrundlagen oder der Beitragsbescheide für Vorjahre erfolgt nicht.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Katasterämter | Buchwerk |
| 2. Städte, Gemeinden, Ämter | Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei |

2. Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

1. Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung

der Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richten sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443)

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

1. Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

2. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen.

Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingebnet oder abgefahren.

4. Abschnitt: Anordnungen - Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 (zu § 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

1. Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an oben genannte Tarifverträge erfolgen.

2. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

2. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der im Bezirk des Verbandes verbreiteten Tageszeitung ("Uetersener Nachrichten").

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den veröffentlichten Text bekannt gemacht hat.

3. Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
2. Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
3. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

1. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.
2. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

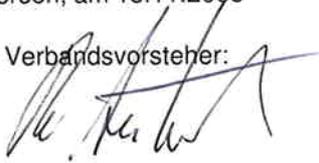
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. November 1998 außer Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss

Uetersen, am 18.11.2008

Der Verbandsvorsteher:



(LS)

Genehmigt



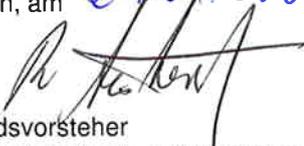
Pinneberg, am 16.12.08

Der Landrat des Kreises
Pinneberg als Aufsichtsbe-
hörde der Wasser- und
Bodenverbände:

Ausgefertigt:
Uetersen, am

29.01.2009

Verbandsvorsteher
Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog



Bekannt gemacht:
Pinneberg, am

11. 2. 09

Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände

